

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Saufr. Sonntagsbeilage

Frankfurter Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erzheim: wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mh. 75 Pfg., monatlich 60 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mh. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 15 Pfg., auswärts 20 Pfg. Amtlicher Teil 40 Pfg. Reklamazeile 40 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mh. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 140.

Freitag, den 30. November 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Nachstehende Verordnung des Bundesrats wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 20. November 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel

vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114). Vom 15. Novbr. 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird wie folgt abgeändert.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

1. Rübenerarbeitende Zuckerrübenfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenerarbeitenden Landwirte höchstens zurückerliefern:

- 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schmelze in Form von nassen Schmelzen oder die entsprechende Menge in Form von Trockenrückständen oder Melasse-Rückständen oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerrückstände (Stoffliche Zuckerrückstände), wobei ein Teil Trockenrückstände oder Melasse-Rückstände mindestens zehn Teilen nasser Schmelze zuzurechnen ist;
- Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben; die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schmelze geliefert werden; in letzteren Fällen entsprechend mehr Melasse-Rückstände als nach a zulässig zurückgeliefert werden.

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 erhält unter Streichung des Schlusspunktes folgenden Zusatz: „und Rohzuckermelasse“.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 erhält hinter dem Worte „Schmelze“ einzufügen: „und Rohzuckermelasse“.

§ 3 Abs. 4 Abs. 2 wird nach „bestehen“ eingefügt: „auf Verlangen der Bezugsvereinigung vor anderen“.

§ 3 Abs. 4 Abs. 3 Nr. 2 erhält hinter dem Worte „Schmelze“ einzufügen: „und Rohzuckermelasse“.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung: Die Zuckerrückstände, die die Bezugsvereinigung auf Verlangen eine Feueramtliche Bescheinigung über die von ihnen verarbeiteten Rüben und die daraus gewonnene Melasse einzureichen. Sie sind verpflichtet, der Bezugsvereinigung auf Verlangen die zur Feststellung der Menge der abzuliefernden Futtermittel erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Menge der Rohzuckermelasse, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die Landwirte geliefert werden darf, ist am

Schlusse jedes Kalendermonats aus der Menge der jeweils verarbeiteten Rüben zu errechnen.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Liebernahmepreis zu zahlen.

Dieser Preis darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für nasse Schmelze	0,80 M. für 50 kg
gelieferte Schmelze Januar/	
März-Lieferung	0,95
spätere Lieferung	1,05
Trockenschmelze od. Melasse-	
Schmelze ohne Sach	12,00
Zuckerschmelze nach dem	
steifen Verfahren	15,00
ohne Sach	15,00
Melasse mit einem Zucker-	
gehalt von 50 v. Hundert 7,50	50

Die Preise für zuckerhaltige Futtermittel anderer Art und die Endpreise kann der Reichskanzler festsetzen. Für zuckerhaltige Futtermittel aus der Ernte 1916 bleiben die bisherigen Preise in Geltung. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß für Melasse, die aus nach dem 30. September 1917 verarbeiteten Rohzuckerrückständen gewonnen ist, der neue Preis maßgebend ist.

§ 8 Abs. 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Anträge auf schiedsgerichtliche Entscheidung sind nur innerhalb dreier Monate nach Lieferung zulässig.

§ 10 Abs. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „erstattet“ einzufügen: „oder wer den ihm nach § 4 a obliegenden Verpflichtungen zuzuwandeln“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Verordnung über Rohzucker und Zuckerrückstände im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) und die Verordnung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) außer Kraft.

Berlin, 15. November 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Voranmeldung von Hauschlachtungen.

Auf Grund von § 17 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 949) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Wer seinen Fleischbedarf und denjenigen seiner Hausangehörigen (einschließlich des Geflügels und Naturvögel, die kraft ihrer Berechtigung oder als Vohnfleisch zu beanspruchen haben) für die Zeit vom

a) 1. Dezember 1917 bis 31. Januar 1918,

b) 1. Februar bis 30. April 1918,

c) 1. Mai bis 31. Juli 1918,

d) 1. August bis 31. Oktober 1918

durch Hauschlachtung von Schweinen ganz oder teilweise decken will, hat diese Abtötung seinem Kommunalverbande anzumelden. Der An-

meldung bedarf es nicht, wenn und insoweit die Schlachtung bereits erfolgt ist oder auf Grund erteilter Genehmigung bis zum 1. Dezember 1917 erfolgt.

§ 2. Die Anmeldung hat nach näherer Anweisung des Vorstandes des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Schlachtort gelegen ist, in der Zeit vom 30. November bis einschließlich 7. Dezember dieses Jahres zu geschehen. Bei der Anmeldung ist anzugeben:

- der Schlachtort,
- Name und Wohnung des Anmeldenden,
- ob der Anmeldende eigene Landwirtschaft haupt- oder nebenberuflich betreibt,
- der Beruf des Anmeldenden,
- die Anzahl der zu versorgenden Personen,
- ob die Selbstversorgung sich auf den ganzen Fleischbedarf oder nur auf einen Teil erstrecken soll,
- für welche der in § 1 aufgeführten Zeiträume die Selbstversorgung erfolgen soll,
- wieviel Schweine in den einzelnen Zeiträumen des § 1 geschlachtet werden sollen,
- wieviel der zu schlachtenden Schweine sich bereits im Besitz des Anmeldenden befinden und wieviel erst noch beschafft werden sollen,
- welches Alter und welches ungefähre Lebendgewicht die zu schlachtenden, bereits im Besitz des Anmeldenden befindlichen Schweine zur Zeit der Anmeldung haben.

§ 3. Die Voranmeldung entbindet nicht von der Verpflichtung, vor der Schlachtung der einzelnen Schweine die Genehmigung nachzufragen; sie gibt keinerlei Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Der Kommunalverband hat das Recht, die Genehmigung zur Hauschlachtung zu verweigern, wenn die Voranmeldung nicht rechtzeitig, ordnungs- und wahrheitsgemäß erfolgt ist.

§ 4. Der Kommunalverband hat zu prüfen, ob die Zahl der für Hauschlachtungszwecke beanspruchten Schweine mit der Zahl der zu versorgenden Personen im Einklang steht. Er hat weiter in allen Fällen, in denen der Anmeldende nicht hauptberuflich die Landwirtschaft betreibt, zu erörtern, ob die zur Mästung der für die Hauschlachtung bestimmten Schweine erforderlichen Futtermittel vorhanden sind oder auf erlaubtem Wege beschafft werden können. In den anderen Fällen wird die Vornahme gleicher Erörterungen empfohlen.

Besonders sorgfältige Untersuchung ist dort geboten, wo die Gefahr unzulässiger Verfälschung von Brotgetreide und Kartoffeln nahegelegt ist, z. B. in Bäckereien, Mählern.

§ 5. Ergibt sich, daß die Fütterung auf erlaubte Weise nicht gesichert erscheint, oder daß aus sonstigen Gründen Hauschlachtungen in dem angemeldeten Umlauf nicht genehmigt werden können, sind unter entsprechender Bescheidung des Kommunalverbandes die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung des Schweinebestandes zu treffen bezw. ist die Ausstellung von Ankaufsbefehlungen abzulehnen.

§ 6. Unverzüglich nach § 4 vorzunehmende Prüfung haben die Kommunalverbände bis zum

15. Dezember 1917

das Ergebnis der Voranmeldungen auf vorgeschriebenem Vordruck der Landesfleischstelle anzuzeigen.

Dresden, am 24. November 1917.

Ministerium des Innern

Stadtgemeinderatsitzung

Freitag, den 30. November 1917, abends 7 1/2 Uhr.

Tages-Ordnung:

- Einkommensdeklaration der Stadtgemeinde.
- Bewilligung und Einziehung der Kosten für Flurbewachung.
- Gesuch des Vereins sächsischer Gemeindebeamten um Erhöhung des Ruhegehalts-, Witwen- und Waisengelder.
- Beschließungslochen.
- Lebensmittelfragen.

Cardinen-Verkauf.

Auf Marke 15 der hiesigen Gemeindelebensmittelkarten wird je eine Dose Cardinen in Öl oder in Brühe von Freitag, den 30. d. M. ab in den hiesigen Handelsgeschäften abgegeben. Die Preise sind auf den Dosen vermerkt. Ein Recht auf eine bestimmte Sorte besteht nicht, es wird je nach dem Vorrat verkauft.

Naunhof, am 29. November 1917.

Der Bürgermeister.

Biehählung.

Am 1. Dezember 1917 findet eine Viehzählung statt.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maultiere und Maulefeln, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner).

Die Aufnahme erfolgt durch Umfrage. Die Viehbesitzer werden ersucht, den mit der Zählung betrauten Personen die gestellten Fragen genau zu beantworten. Wer vorsätzlich eine Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Naunhof, am 29. November 1917.

Der Bürgermeister.

Der Länderschacher.

Etwas für Feinschmecker — dieser Blick hinter die Kulissen der west-östlichen Geheimdiplomatie, den die Petersburger Regierung jetzt ihrer Zulage entweichend der Welt erschlossen hat. Was Herr Ribot nach im Sommer großspurig angekündigt, um sich mit dem Morienstein eines reinen Gewissens zu umgeben, was aber natürlich nichts als rechnerische Geheul geblieben ist, das haben Lenin und Genossen mit kräftigem Griff zur Tat werden lassen. Wir kennen heute wenigstens einige der streng vertraulichen Noten und Abmachungen, in denen die Verbündeten sich gegenseitig ihren Vänderungen bescheinigten und die Verteilung einer Beute unter sich vornahmen, die sie nur nachgerichtig umschreiben konnten, so lange sie noch untereinander einig waren, die ihnen aber für Zeit und Ewigkeit entglitten ist, seitdem sie sich unter der niederschwermertenden Wucht der deutschen Diebe so wunderlich in die Daare geraten sind. Fürwahr ein Schauspiel für Völkter diese Vorkämpfer für Recht und Freiheit, für Frieden und Völkerglück, die über den Kopf der Nationen hinweg die erpöckliche Erde neu unter sich verteilten und nur ängstlich darauf bedacht sind, daß ein Spiegelfeld nicht vom andern etwa hinterlässig über's Ohr gehauen wird. Entlarvt stehen sie in ihrer ganzen abscheulichen Verlogenheit vor der gesamten Welt da, und es ist und bleibt ein unvergängliches Verdienst der maximalistischen Regierung, daß sie diese gründliche Aufreinigung vollzogen hat.

Die bis jetzt veröffentlichten geheimen Aktenstücke sind lediglich von russischer Seite ausgegangene Depeschen und Anweisungen, die indessen vielfach auf französisch-britische Mitteilungen diplomatischer Natur Bezug nehmen. Man erzählt so mit unbedingter Zuverlässigkeit, daß die Russen Konstantinopel, die westliche Hälfte des Bosphorus, die Inseln im Marmarameer und die Inseln Tenedos und Imbros haben sollen. Das türkische Reich wird vertrieben, England bekommt die Herrschaft über Persien, England und Frankreich setzen sich in Kleinasien fest. Dann erhalten die Westmächte für die Rückdeckung und Verraubung Deutschlands am Rhein und in Rußland freie Hand, wofür dieses wiederum erzwungen wurde, seine Diktorengänge ganz nach freiem Belieben festzusetzen. Über diese schändlichen Ränderabsichten brauchen nicht mehr viele Worte verloren zu werden: Herr Dr. Michaelis

hatte sie uns schon vor Monaten enthüllt, und die Blamage für die Entente ist seitdem nur noch schlimmer geworden, da sie sich dazu entschließen mußten, diese Abmachungen als aufgegeben zu erklären — soweit hat der Druck der französischen Sozialisten immerhin noch gereicht. Aber wie mag den Polen summe werden, wenn sie in einem Geheimtelegramm des Ministers Salonow an den russischen Botschafter in Paris lesen, daß vor allem die polnische Frage von den Gegenständen der internationalen Verhandlungen ausgenommen und alle Versuche, Bolens Zukunft unter der Garantiekontrolle der Mächte zu stellen, verhindert werden müssen. So auch am 9. März 1916, nachdem den Polen von allen möglichen russischen Autoritäten die weitestgehenden Zusicherungen gegeben waren — „vorherum“, vor der Öffentlichkeit, während „hinterherum“ jeder fremde Einfluß ausgeschaltet werden sollte, damit die Petersburger Regierung, wenn die Kriegsnote erst wieder überstanden war, nur ja wieder mit Polen schließen und wollen konnte wie es ihren glorreichen Überlieferungen entspreche. Die Polen können danach ermeßen, wie gut sie es jetzt haben, da sie mit den Weltmächten über ihre Zukunft verhandeln müssen und nicht mit Herrn Salonow.

Und weiter: Wenn es nicht gelingen sollte, einem Kriege mit Schweden vorzubeugen, schreibt derselbe Minister des Innern, muß man rechtzeitig daran denken, Norwegen auf unsere Seite zu bringen — diese Enthüllung kommt gerade zurecht für die Zusammenkunft der drei skandinavischen Monarchen, die in diesen Tagen sich wieder einmal darüber ausprechen wollen, wie man sich des fortgesetzten steigenden Druckes der Weltmächte noch länger verwehren könne. Noch deutlicher wird Salonow, wenn er auf Rumänien zu sprechen kommt: diesem dieberischen Genossen sind bereits alle die politischen Vorteile versprochen worden, die geeignet sind, ihm die Waffen ergreifen zu lassen, so daß es vollkommen unnötig ist, in dieser Richtung neue Lockmittel zu brauchen! Ist das nicht köstlich! Man solle dem rumänischen Bravo nur nicht zu viel versprechen, es sei ihm schon übergenug eingebläht worden — und Herr Bratianski stellte sich dann im Sommer 1916 hin und hielt den österreichischen Barbaren moralische Vorlesungen über die Verruchtheit ihrer auswärtigen Politik im allgemeinen und ihrer Balkanpolitik im besonderen! Ein kleiner, aber hübscher Auschnitt aus der Werkstatte der Entente. Wir können uns darauf verlassen, daß